

Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Leiterin Amt für Verwaltungssteuerung

An die Stadträtinnen und Stadträte der Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte

Auskünfte erteilt: Frau Altmann

Zimmer: 31
Telefon: 03935 9317 – 29
Fax: 03935 9317 – 15
Email: k.altmann@tangerhueette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

20.11.2019

Haushaltsaufstellung 2020 ff. – Möglichkeit einer Kreditfinanzierung und damit einhergehender Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt haben, wird die Haushaltsaufstellung 2020 ff. nur unter Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) möglich sein. Da dieses aus Sicht der Verwaltung unausweichlich ist, hatten wir die Idee entwickelt, den durch das HKK verlängerten Zeitraum zum Erreichen eines ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzplanes zu nutzen um somit allen anstehenden Aufgaben, insbesondere im Bereich Brandschutz gerecht zu werden.

Zum Einschätzen der Rahmenbedingungen für die Haushaltsaufstellung und aufgrund eines Antrages der Fraktion WG Altmark/Elbe haben wir die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten, einerseits die Finanzierung über den Liquiditätskredit oder die Aufnahme von Investitionskrediten zu prüfen. Die Stellungnahme der KAB erhalten Sie nachstehend:

Sehr geehrte Frau Altmann,

Ihre untenstehende Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Die *Einheitsgemeinde* Stadt Tangerhütte (zur Vereinfachung im Folgenden nur als „Stadt Tangerhütte“ bezeichnet) hat am 16. Januar 2019 den Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 gefasst. Obwohl die Kommune zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits der Konsolidierungspflicht gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA unterlag, wurde kein gesonderter Beschluss über ein Haushaltskonsolidierungskonzept gefasst.

Hausanschrift:

Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
Gläubiger ID: DE63ZZZ00000189537
IBAN: DE18810505553071000161
BIC: NOLADE21SDL

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Landesgesetzgeber beschloss mit seinem Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) die erste Änderung des seit 2014 existierenden Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der insbesondere die Konsolidierungspflichten der kreisangehörigen Gemeinden ausgeweitet wurden. Gemäß § 100 Abs. 5 S. 1 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Seit der Wiedereinführung der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Jahr 2014 bedurften der Liquiditätskreditrahmen der Stadt Tangerhütte in jedem Jahr der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Aus dieser Konsolidierungspflicht folgt, dass die Kommune alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Verbesserung ihrer Zahlungsfähigkeit ergreifen muss, um den Liquiditätskreditrahmen auf ein genehmigungsfreies Niveau zu senken. Anders als bei der Konsolidierungspflicht nach § 100 Abs. 3 KVG LSA, nach der ein maximaler Konsolidierungszeitraum von acht Jahren vorgesehen ist, ist die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens bereits innerhalb der mittelfristigen Planung zu unterschreiten. Sofern der Grundsatz des § 8 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wohlwollend für die Stadt Tangerhütte ausgelegt und als Planjahr das Jahr 2020 angenommen wird, endet der Konsolidierungszeitraum im Jahr 2023. Sowohl der erforderliche Zeitraum als auch die Maßnahmen sind im Konsolidierungskonzept festzulegen (§ 100 Abs. 5 S. 2 KVG LSA). Nach diesen Überlegungen bzw. rechtlichen Grundlagen hat die Stadt Tangerhütte ihre Haushaltsplanung in den kommenden Jahren auszurichten.

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Aufstellung des Haushalts stellt die Planung der Investitionsmaßnahmen dar. Investive Maßnahmen sind im Finanzplan des Haushaltsplans im Rahmen von Ein- und Auszahlungen abzubilden. Im Ergebnisplan sind neben den im Zuge der Investition anfallenden Abschreibungen ggf. Zinsaufwendungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten abzubilden. Welche Maßnahmen Sie wann und in welchem Umfang im kommunalen Finanzplan berücksichtigen, entzieht sich dem Einfluss der Kommunalaufsichtsbehörde. Die hierbei erforderlichen Zweckmäßigkeitüberlegungen stehen der Rechtsaufsicht nicht zu.

Für die Stadt Tangerhütte ergibt sich allerdings aus den geltenden Rechtsvorschriften eine Rangfolge bei der Priorisierung von Investitionsmaßnahmen. Zunächst sind jene Maßnahmen umzusetzen, die sicherstellen, dass die Kommune die ihr obliegenden Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises erfüllt. Mit Bezug auf das Ihrer E-Mail beigefügte Schreiben der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Grieben wäre das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) einschlägig. Die Gemeinden haben nach § 2 S. 1 Nr. 1 BrSchG unter anderem für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Ergebe die Prüfung der derzeitigen Löschwassersituation unabwiesbare und somit unverzüglich umzusetzende Maßnahmen, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf die von Ihnen anzustellende Investitionsplanung. Zu diesem Zwecke haben Sie in nachvollziehbarer Weise entsprechende Kategorien in der mir übersandten Investitionsliste gebildet. Kategorie 1 beinhaltet der Übersicht zu folge Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind.

Bei der Finanzierung der von der Stadt Tangerhütte geplanten investiven Maßnahmen, können Sie nur jene finanziellen Mittel verwenden, die der Kommune gemäß des geltenden Haushaltsrechts zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde scheidet eine Finanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite aus.

Zunächst müsste die Stadt auf Investitionszuschüsse bzw. -zuweisungen zurückgreifen. Diese stellen sonstige Finanzmittel gemäß dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 Abs. 2 KVG LSA dar und sind den übrigen Finanzierungsmitteln zu bevorzugen. Dies beträfe zum einen die speziell für die konkrete Maßnahme bewilligten Mittel (Fördermittel) und zum anderen die allgemeinen Investitionszuweisungen des Landes. Genügen diese Mittel nicht, um die Investitionsmaßnahme umzusetzen, könnte die Stadt Tangerhütte auf bestehende Liquiditätsreserven zurückgreifen. In Anbetracht der im Finanzplan ausgewiesenen Finanzmittelbestände erscheint dies aus heutiger Sicht ausgeschlossen. Somit bliebe der Stadt Tangerhütte als letzte Form der Finanzierung (Nachrangigkeitsgrundsatz) die Aufnahme eines Investitionskredites.

Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mithilfe von Liquiditätskrediten würde dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit widersprechen. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist im Haushaltsplan nicht nur die Mittelverwendung, sondern auch die Mittelherkunft auszuweisen. Bezöge die Kommune ihre finanziellen Mittel zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen aus Liquiditätskrediten, würde dies nicht im Finanzplan der Stadt Tangerhütte festgesetzt sein. Denn Liquiditätskredite werden nicht im Finanzplan ausgewiesen. Somit könnten die entscheidungsberechtigte Vertretung sowie interessierten Bürgern der Stadt Tangerhütte nicht nachvollziehen, mit welchen Mitteln die Stadt Tangerhütte ihre Investitionsmaßnahmen zu finanzieren gedenkt.

Des Weiteren widerspräche eine solche Verwendung der gesetzlichen Zweckbestimmung von Liquiditätskrediten. Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA dürfen die Liquiditätskredite nur zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Liquiditätskredite stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist mithin unzulässig und würde eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung grundsätzlich rechtfertigen. Auch das Innenministerium stellte in seinem Schreiben vom 12. September 2019 (Az.: 32.11) zur Umschuldung von Liquiditätskrediten fest, dass die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen (als in den gesetzlich bestimmten) Zwecken ausgeschlossen sei.

Außerdem widerspräche die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl durch die Aufnahme von Investitions- als auch von Liquiditätskrediten entstünden der Stadt Tangerhütte Zinsaufwendungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass langfristige Festbetragskredite zu einem niedrigeren Zinssatz ausgegeben werden als kurzfristige Liquiditätskredite. **Bei einem Investitionsvolumen von ca. 500.000 Euro (siehe Anschreiben Ortsbürgermeisterin) entstünden dem entsprechend zusätzliche Aufwendungen, die dem obersten Haushaltsgrundsatz nach § 98 Abs. 1 KVG LSA entgegenstünden.** Schließlich führte die Aufnahme von Liquiditätskrediten genauso zu zusätzlichen Aufwendungen in Form von Zinsen wie bei Investitionskrediten.

Im Übrigen stünde eine zusätzliche Ausweitung des genehmigungsbedürftigen Höchstbetrages für Liquiditätskredite im Widerspruch zur der oben erläuterten Konsolidierungsverpflichtung, den Liquiditätskreditrahmen so schnell wie möglich auf ein genehmigungsfreies Niveau zu senken. Folglich wäre das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Tangerhütte, dass die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahmenfinanzierung beinhaltet, nicht genehmigungsfähig. Eine Beanstandung des Beschlusses wäre aus heutiger Sicht wahrscheinlich.

Trotz oder gerade wegen der fehlenden Mittel zur Finanzierung unabweisbarer **Investitionsmaßnahmen kann die Stadt Tangerhütte, wenn auch in einem begrenzten Rahmen, in einer Haushaltskonsolidierungsphase Investitionskredite aufnehmen**. Die Höhe der von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigenden Krediten für Investitionsmaßnahmen ist vor allem vom Nachweis der Unabweisbarkeit dieser Drittmittelfinanzierung abhängig. **Sämtliche in den Haushalt eingestellten Finanzmittel zur Umsetzung von Maßnahmen, die nicht unbedingt erforderlich sind (verschiebbare Maßnahmen bei Pflichtaufgaben und grundsätzlich sämtliche freiwillige Maßnahmen) wären vom Gesamtbetrag der veranschlagten Investitionskredite abzuziehen**. In der Regel ist nur dieser „Restbetrag“ genehmigungsfähig.

Sollten sich bei der Haushaltsplanung weitere Fragen ergeben, bitte ich Sie, mich zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bastian Sieler

Landkreis Stendal
Rechtsamt
Kommunalaufsichtsbehörde
Hospitalstr. 1-2
39576 Hansesstadt Stendal

Tel.: 03931/607572

Fax: 03931/607577

E-Mail: Bastian.Sieler@Landkreis-Stendal.de

Die KAB stellt mit diesem Schreiben klar, dass bereits im Jahr 2023 der Liquiditätskredit auf die genehmigungsfreie Grenz nach § 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) auf 1/5 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan nicht übersteigen darf. Daraus ergibt die Anforderung am 31.12.2023 einen maximalen Liquiditätskreditbestand in Höhe von 3.367.600 € vorzuweisen (derzeit geplante Einzahlungen = 16.838.000 €).

Zu beachten an dieser Stelle ist, dass wir aufgrund der Schwankungen zwischen Einzahlungen und Auszahlungen, dieser Betrag weiter zu reduzieren wäre, da dies die max. Grenze für einen genehmigungsfreien Liquiditätskredit ist. Eine Ausschöpfung dieses Liquiditätsrahmens ist in den Monaten über das Jahr verteilt doch sehr unterschiedlich. Zum Ausgleich dieser Schwankungsbreite ist ein max. Kassenkreditbestand am 31.12.2019 in Höhe von 2.500.000 € zu planen.

Welche Herausforderungen gilt es nach der Stellungnahme der KAB anzugehen?

1. Die Investitionsplanung hat sich an dem dafür zur Verfügung stehenden Budget auszurichten. Damit ist eine Entscheidung bezüglich angedachter Maßnahmen verbunden.

In den Anlagen 1+2 haben wir Ihnen für die Haushaltsjahr 2020 und 2021 alle gewünschten Maßnahmen aufgelistet. Durchführbar sind im Rahmen des HKK´s nur Maßnahmen der Kategorie I. Dabei haben wir alle Maßnahmen, die nicht begonnen sind, aus den durchzuführenden Maßnahmen herausgenommen.

Zur Disposition stehen derzeit noch die Ausführung der Städtebaulichen Maßnahme Karl-Marx-Straße sowie die Entscheidung zum Beginn des Feuerwehrgerätehauses Lüderitz für das Haushaltsjahr 2020. Für das Haushaltsjahr 2021 ist die Entscheidung über die Beschaffung von Löschfahrzeugen zu überdenken. Der Bau des Feuerwehrgerätehauses Lüderitz ist sicher unstrittig, hierbei muss jedoch in Erwägung gezogen werden die Maßnahme auf die Haushaltsjahr 2021+2023 zu verlegen.

2. Der Ergebnisplan ist so zu gestalten, dass ein finanzwirksamer Überschuss zum Abbau des Liquiditätskredites in Höhe von rund 2.000.000 € zusätzlich zu den Tilgungsleistungen für Investitionskredite in den Haushaltsjahren 2020-2023 zu erwirtschaften ist.

Somit stehen pro Haushaltsjahr 500.000 € als Jahresüberschuss zur Planung an. Derzeit weist der Haushaltsplanstand ein Defizit in Höhe von 300.000 € auf.

Liquiditätskredit aktuell (am 07.11.2019 zum 31.12.2019)	4.225.367,21 €
Puffer	250.000,00 €
voraussichtlicher Stand 31.12.2019	4.475.367,21 €
Ziel 31.12.2023	2.500.000,00 €
notwendiger Abtrag Liquiditätskredit	<u>1.975.367,21 €</u>
jährliche Abtrag	500.000,00 €

Die Tilgungsleistungen für Investitionskredite setzen sich wie folgt für die kommenden Haushaltsjahre zusammen:

Haushaltsjahr	erforderliche Tilgungsleistung
2020	670.201,11 €
2021	681.568,03 €
2022	681.389,23 €
2023	520.800,01 €

Daraus ergibt sich die Anforderung den Ergebnisplan mit einem Jahresüberschuss laut nachstehender Tabelle zu planen:

Haushaltsjahr	Geplanter Jahresüberschuss
2020	1.170.201,11 €
2021	1.181.568,03 €
2022	1.181.389,23 €
2023	1.020.800,01 €

Darin berücksichtigt sind noch keine Abschreibungen, die ebenfalls für notwendige Reinvestitionen zu erwirtschaften wären.

Es wird Aufgabe sein im Rahmen der Haushaltsberatungen einnahmewirksame Maßnahmen zu beschließen und Ausgabeverhalten zu hinterfragen. Insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben ist Aufgabenkritik gefordert.

Parallel zur Aufstellung einer Haushaltssatzung mit Konsolidierungskonzept prüft die Verwaltung die Umsetzung der Forderungen für die Antragsstellung zum Erlass des kameralen Altfehlbetrages. Hierzu sind nachstehende Anforderungen maßgeblich, die über ein HKK herzustellen wären:

Zum Fortgang der Haushaltsplanungen informieren wir Sie weiterhin regelmäßig. Gern sind wir für Ideen Ihrerseits offen. Bitte sprechen Sie mich einfach an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Altmann
Leiterin Amt für Verwaltungssteuerung

Anlagen:

1 = Investitionsplanung 2020

2 = Investitionsplanung 2021